

31

III ZR 141/56

2382 031

Verkündet
am 21. November 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Nieder-
sächsischen Minister des Innern, dieser vertreten durch
den Regierungspräsidenten in Osnabrück,

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Polizeihauptmann a.D. Paul H[REDACTED], Ha[REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. November 1957 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,
Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Oldenburg (Oldbg) vom 9. Juli 1956 wird zurück-
gewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war vor 1945 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Bezirkshauptmann der Gendarmerie in Weimar. Im Juli 1945 wurde er auf Anordnung des Inspektors der Ordnungspolizei in Hannover in den Gendarmeriedienst in Bersenbrück übernommen; durch Urkunde vom 21. Oktober 1945 wurde er zum Hauptmann der Polizei ernannt und in die freie Planstelle des Polizeikreisführers des Kreises Bersenbrück eingewiesen.

Der Kläger behauptet, im März 1947 vom Kommandeur der Ordnungspolizei des Regierungsbezirks Osnabrück eine Urkunde erhalten zu haben, durch die er in den Polizeidienst "endgültig übernommen" worden sei.

Er leitet daraus her, daß er dadurch auch im Gebiete des beklagten Landes wieder Lebenszeitbeamter geworden sei. 1947 wurde er aus politischen Gründen entlassen und später auch nach seiner Einstufung in die Kategorie V im Entnazifizierungsverfahren nicht wieder eingestellt. Er verlangt mit der vorliegenden Klage Nachzahlung des ihm für die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1950 zustehenden Wartegeldes.

Er hat zuletzt beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 7 321,80 DM nebst 4 % Zinsen jeweils seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es vertritt den Standpunkt, daß der Kläger nur Beamter auf Widerruf gewesen sei. Im übrigen hält es die Klage auf Grund des § 45 LBG für unzulässig und erhebt die Einrede der

-- 3 --

Verjährung gegenüber dem 1 000 DM übersteigenden Anspruch, weil dieser erst in der Verhandlung vom 8. Juni 1955 gerichtlich geltend gemacht worden sei.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als begründet angesehen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Vorschriften des § 143 DBG stehen der Klage nicht entgegen.

Die Revision meint zu Unrecht, daß die Frist zur Erhebung der vorliegenden Klage gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bereits mit der Zustellung der "Nachweisung zur Anweisung der Versorgungsbezüge" vom 28. November 1949 zu laufen begonnen habe.

Die erwähnte Nachweisung ist ergangen auf einen Antrag des Klägers vom 18. November 1949, ihm "Versorgungsbezüge aus der Verdrängtenfürsorge" zu zahlen. Sie bezieht sich nicht auf das Wartegeld, sondern auf das Ruhegehalt, das dem Kläger bei einer Zurrufsetzung zugestanden haben würde, und erwähnt ausdrücklich, daß dem Kläger von diesem Ruhegehalt "50% als Vorschuß" zu zahlen seien. Zu dieser Zeit lief, wie noch gleich zu behandeln sein wird, auch noch der Antrag des Klägers, seine Rechte als Lebenszeitbeamter des beklagten Landes anzuerkennen.



31

Der Antrag auf "Verdrängtenfürsorge" betraf also eine vollkommen selbständige Maßnahme, gestützt allein darauf, daß der Kläger vor dem Zusammenbruch Lebenszeitbeamter gewesen ist, hatte also mit dem Anspruch des vorliegenden Rechtsstreits, der Wartegeld betrifft und darauf gestützt wird, daß der Kläger Lebenszeitbeamter im Gebiete des beklagten Landes nach 1945 geworden sei, nichts zu tun. Aus der von der Revision angeführten Nachweisung konnte nach alledem niemand entnehmen, daß darin zugleich eine Aberkennung der hier interessierenden Ansprüche des Klägers enthalten sei, so daß ihre Zustellung auch nicht die Frist zur Klageerhebung wegen des Wartegeldes in Lauf setzen konnte.

2.) Der Kläger hatte schon vor dem Antrag auf "Verdrängtenfürsorge", nämlich mit einer Eingabe vom 11. Juni 1949 gebeten, ihn wieder einzustellen und ihm "unabhängig davon" das ihm zustehende Wartegeld zu zahlen, damit er seinen Lebensunterhalt bestreiten könne. Von dem Polizeiausschuß, dem die Eingabe zur Entscheidung zugeleitet worden war, ist das Begehren des Klägers nur dahin verstanden worden, daß ein Verwaltungsakt - entweder Wiedereinstellung oder Versetzung in den Wartestand - erlassen werden solle. Dem hat sich dann auch der Kläger angeschlossen und in seiner Beschwerdeschrift vom 17. November 1949 den Minister des Innern nur noch gebeten, seine "Wiedereinstellung bzw. Versetzung in den Wartestand verfügen zu wollen". In dem Beschwerdebescheid vom 27. März 1950 wurde ausgeführt, daß der Kläger im Gebiete des beklagten Landes nur Beamter auf Widerruf geworden sei und als solcher nach seiner Entlassung keinen "Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung oder Zahlung von Wartegeld"

habe; der Kläger wurde dahin belehrt, daß "dieser Beschwerdebescheid" mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden könne.

Die Revision meint zu Unrecht, daß auf Grund des geschilderten Sachverhalts die Frist zur Erhebung der vorliegenden Klage spätestens mit Zustellung des Bescheides des Ministers des Innern vom 27. März 1950 zu laufen begonnen habe.

Als Vorbescheid für eine Gehaltsklage kann nur eine solche Erklärung der zuständigen Behörde angesehen werden, die sich als "Verbescheidung" des Gegenstandes der späteren Klage darstellt. Im vorliegenden Falle hat sich der Kläger mit dem Antrag an den Minister des Innern, der den vorliegenden Bescheid ausgelöst hat, nur mit der Bitte gewandt, ihn wieder einzustellen oder ihn in den Wartestand zu versetzen, nicht aber hat er beantragt, eine Entscheidung über die ihm zustehenden, von ihm verlangten Bezüge zu erlassen. Daß seine Beschwerde bei Beachtung der Auslegungsgrundsätze der §§ 135, 157 BGB anders aufgefaßt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Aus der beiläufigen Erwähnung des Wartegeldes in dem Beschwerdebescheid kann bei Beachtung der eindeutigen Rechtsmittelbelehrung auch nicht gefolgert werden, daß der Minister des Innern dem Begehren des Klägers und seinem eigenen Beschwerdebescheid den jetzt von dem beklagten Land behaupteten Inhalt beigelegt hätte. Entscheidend ist der objektive Gehalt der Erklärungen; aus ihnen ist eine abschließende Stellungnahme zu dem nun streitigen Wartegeldanspruch nicht zu entnehmen.

3.) Eine Entscheidung über seinen Wartegeldanspruch in Höhe eines "Teilbetrages von 1 000 DM" hat der Kläger erst mit seinem beim Minister des Innern am 4. Dezember 1951 eingegangenen Gesuch vom 1. Dezember 1951 beantragt. Die vorliegende Klage hat er am 3. Dezember 1952 eingereicht; dem beklagten Land ist sie am 9. Dezember 1952 zugestellt worden. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher gemäß § 261 b Abs. 3 ZPO angenommen, daß die Klage rechtzeitig erhoben worden ist. Insoweit werden auch von der Revision Rügen nicht erhoben.

4.) Die Revision meint aber, daß die Klage auf alle Fälle hinsichtlich des 1 000 DM übersteigenden Betrages als unzulässig anzusehen sei.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß insoweit ein ablehnender Vorbescheid in dem Klageabweisungsantrag zu erblicken sei, bekämpft die Revision mit der Ausführung, daß die Feststellung des Berufungsgerichts, der Klageabweisungsantrag sei von dem das Land vertretenden Regierungspräsidenten auf Weisung des Ministers des Innern gestellt worden, § 286 ZPO verletze, weil der Schriftwechsel aus der Beilakte "A" nicht berücksichtigt worden sei. Aus diesem Schriftwechsel ist schon deswegen nichts Entscheidendes zu entnehmen, weil er bereits mit dem Frühjahr 1954 schließt, während die hier interessierende Klageerweiterung erst am 8. Juni 1955 vorgenommen worden ist. Die Frage der Zulässigkeit der Klage ist jedoch von Amts wegen zu prüfen, so daß es auf die Berechtigung der verfahrensrechtlichen Rüge der Revision nicht ankommt. Es ist jedoch für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht notwendig, auf die Frage, ob in dem Klageabweisungsantrag ein Vorbescheid liege, einzugehen.

Die Zulässigkeit der Klage ergibt sich nämlich auch hinsichtlich des hier behandelten Betrages schon daraus, daß auch hierfür der Rechtsweg bereits durch das länger als sechs Monate dauernde Schweigen des Ministers des Innern auf die Eingabe des Klägers vom 1. Dezember 1951 eröffnet worden ist. Der Kläger hatte zwar angekündigt, daß er zunächst nur einen Teilbetrag von 1 000 DM einklagen wolle, und dem Wortlaut nach auch nur hierüber einen Vorbescheid erbeten. Es handelt sich aber um einen einheitlichen Anspruch, der nicht hinsichtlich der 1 000 DM diese, und darüber hinaus eine andere Rechtsgrundlage hat, sondern hinsichtlich des ganzen Betrages nur auf eine und dieselbe Wurzel zurückgeführt werden kann. In einem solchen Falle ergreift der Vorbescheid oder seine Verweigerung nicht nur den Teilbetrag, der zuerst eingeklagt wird, sondern den ganzen Anspruch. Es kann insoweit auf die Ausführungen des erkennenden Senats in BGHZ 14, 129 f verwiesen werden.

Die Frage kann im vorliegenden Falle nur sein, ob nicht der erst am 8. Juni 1955 vorgenommenen Klageerweiterung der Umstand entgegenstand, daß seit dem Antrag des Klägers mehr als ein Jahr verstrichen war. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 14. Oktober 1954 - III ZR 346/52 - entschieden hat, kann der Kläger, wenn er die Klage einmal fristgerecht erhoben hat, den Klageantrag, der sich auf den gleichen Sachverhalt stützt, auch nach Ablauf der in § 145 DBG vorgesehenen Frist gemäß § 268 Ziff. 2 ZPO noch erweitern (vgl. IM 3 zu § 268 ZPO). Die Revision meint zu Unrecht, daß dies nur für den Fall gelten könne, in dem die oberste Dienstbehörde einen Vorbescheid tatsächlich erlassen hat, nicht aber auch dann, wenn sie nichts getan hat. Ein innerer Grund für eine derartige unterschiedliche Behandlung der beiden genannten Sachverhalte läßt sich nicht

finden. Das Gesetz wertet das länger als sechs Monate dauernde Schweigen als Ablehnung des Antrages des Beamten. Nur so ist es zu verstehen, daß es nach Ablauf dieser Frist dem Beamten den Rechtsweg ebenso eröffnet wie in dem Fall eines ablehnenden Bescheides. Deshalb müssen auch in der hier interessierenden Frage Vorbescheidserteilung und -verweigerung in gleicher Weise behandelt werden.

Nach alledem muß der Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Klage als zulässig anzusehen sei, beigetreten werden.

II.

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht unter Bezug auf das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Dezember 1954 in der einen gleichen Fall betreffenden Sache III ZR 235/52 angenommen, daß der Kläger durch die ihm zugegangene schriftliche Erklärung, daß er "endgültig übernommen" werde, Lebenszeitbeamter des beklagten Landes geworden sei, und hat ihm deshalb gemäß §§ 12, 17, 18, 32, 2 der 2. NdsVO über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 15. März 1949 (GVBl S. 57) das beanspruchte Wartegeld zugesprochen.

Die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger im Frühjahr 1947 eine Urkunde des hier in Frage stehenden Inhalts ausgehändigt erhalten habe, greift die Revision nicht an. Zwischen den Parteien besteht auch kein Streit darüber, daß in dem vom Berufungsgericht angenommenen Falle dem Kläger nach den angeführten landesrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Wartegeld erwachsen wäre, und daß er sich der Höhe nach mit den im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Beträgen deckt.

Streitig ist insoweit nur, ob der Kläger Lebenszeitbeamter im Gebiete des beklagten Landes geworden sei; das ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen.

1.) Die Revision bittet an erster Stelle um eine Überprüfung des von dem erkennenden Senat in dem schon angeführten Urteil vom 9. Dezember 1954 eingenommenen Standpunktes, daß die Begründung eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses trotz Fehlens der in § 28 Abs. 1 DBG genannten Worte "auf Lebenszeit" möglich sei, wenn der Beamte eine Urkunde erhalten hat, aus der "in eindeutiger und jeden Zweifel ausschließender Weise der Wille der Einstellungsbehörde, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen, zu entnehmen ist". Die Revision meint unter Berufung auf entsprechende Stimmen in der Literatur (vgl. Ule in DVBl 1955 S. 573 f; Otto in Zeitschrift für Beamtenrecht 1955 S. 195 ff), daß die genannte Auffassung des Senats weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck des § 28 Abs. 1 BBG vereinbar sei.

Bei der Entscheidung muß von der Eigenart des vorliegenden Falles ausgegangen werden; der Kläger war unstreitig vor dem Zusammenbruch Beamter auf Lebenszeit. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten bestand in dem hier interessierenden Zeitpunkt nicht. Das Deutsche Beamtengesetz selbst hat an diese Sonderfälle in seinen auf normale Verhältnisse bezogenen Vorschriften unzweifelhaft nicht gedacht. In der Verwaltungspraxis ist man jedenfalls in den den Kläger betreffenden Verhältnissen zunächst offensichtlich von einem Fortbestand seiner Beamteneigenschaft, die er vor 1945 erworben hatte, ausgegangen. Das beklagte Land trägt selbst vor, daß der Kläger Widerrufsbeamter geworden sei, und doch

steht zwischen den Parteien außer Streit, daß er eine Urkunde, in der die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" (§ 27 DBG) gestanden hätten, nicht erhalten hat. Diesen Ausnahmeverhältnissen kann man nicht mit einer wörtlichen, sondern nur mit einer sinngemäßen Anwendung der allgemeinen Gesetzesvorschriften gerecht werden. Bei einer derartigen Anwendung des § 28 Abs. 1 DBG muß man aber sagen, daß es zur Begründung eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses jedenfalls bei einem verdrängten Beamten, der nach 1945 nicht unter Wahrung der Form des § 27 DBG, d.h. offensichtlich nicht "erstmalig", sondern unter Berücksichtigung seiner bereits früher erworbenen Beamten-eigenschaft, in ein Beamtenverhältnis übernommen worden ist, nicht einer Verwendung der Worte "auf Lebenszeit" bedürft hat, sondern daß es auch genügt hat, wenn dies mit anderen Worten ausgesprochen worden ist.

Daß für eine "Übergangszeit" von den Formvorschriften der §§ 27, 28 DBG abgesehen werden konnte, will im Grunde auch die Revision zugestehen. Sie meint aber, daß dies nicht mehr in Betracht kommen könnte, nachdem im Amtsblatt vom 18. Februar 1947 ein Erlaß des Niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 3. Januar 1947 über die Weitergeltung der Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes veröffentlicht worden sei. Darauf kann es jedoch nicht entscheidend ankommen. Mit der Klarstellung der Weitergeltung der Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes war noch keine Klarstellung über die besondere Rechtslage der verdrängten und in den Dienst einer Landesbehörde übernommenen Beamten verbunden. Das zeigt die hier interessierende Praxis eindeutig. Eine "endgültige Übernahme" eines Widerrufsbeamten mit einer bestimmten rechtlichen Bedeutung kennt das Deutsche Beamtengesetz nicht. Wenn das beklagte Land geltend macht, es sollte damit entsprechend einer Anordnung des Inspektors

der Ordnungspolizei vom 17. Juli 1945 lediglich klargestellt werden, daß die "Probezeit von drei Monaten" zufriedenstellend verlaufen sei, so übersieht es, daß der Kläger diesbezüglich schon mit der Urkunde vom 21. Oktober 1945, die ihm nach drei Monaten Dienst ausgehändigt wurde und durch die er zum Polizeihauptmann ernannt und in die freie Planstelle des Polizeikreisführers des Kreises Bersenbrück eingewiesen worden ist, eine Klarstellung erfahren hatte.

2.) Der Urkunde vom März 1947 konnte dagegen, wenn man sie gemäß § 157 BGB würdigte, von Anfang an nur die Erklärung entnommen werden, von der das Berufungsgericht ausgeht, nämlich die, daß der Kläger damit in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis übernommen werde. Als entscheidend muß der objektive Inhalt der Urkunde angesehen werden. Auf die nicht zum Ausdruck gekommenen Vorstellungen der die Urkunde erlassenden Behörde kann es dagegen nicht ankommen. Das ergibt sich aus der Interessenlage und aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die Behörde hatte es in der Hand, die Formulierung so zu wählen, daß ihr Wille unmißverständlich zum Ausdruck kam. Ein Beamter, der eine Urkunde des hier in Frage stehenden Inhalts bekam, konnte sich darauf einrichten, daß er als "endgültig" angestellter Beamter Lebenszeitbeamter geworden sei und konnte auf Grund dieser Einstellung Entscheidungen über seinen weiteren Lebensweg treffen, z.B. eine andere Beschäftigungsmöglichkeit außer acht lassen, die für ihn von einer bedeutenden Tragweite werden konnten. Das mußte sich auch die Behörde des beklagten Landes sagen. Deshalb geht es nicht an, wenn sich das beklagte Land nunmehr damit verteidigen will, daß die Behörde mit der "endgültigen Übernahme" nicht die Begründung eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses im Auge gehabt habe.

Vielmehr ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß der Kläger Beamter auf Lebenszeit geworden ist, so daß ihm auch ein Anspruch auf Wartegeld gemäß den schon angeführten landesrechtlichen Bestimmungen erwachsen ist.

III.

Diesen Anspruch kann, soweit er den ursprünglich eingeklagten Betrag von 1 000 DM übersteigt, auch nicht die Verjährungseinrede des beklagten Landes zunichte machen. Das Berufungsgericht hat sie mit Recht an der Vorschrift des § 242 BGB scheitern lassen.

Die Parteien sind 1953 unstreitig übereingekommen, den vom Kläger eingeleiteten Rechtsstreit erst nach rechtskräftiger Entscheidung eines gleichgelagerten anderen Prozesses fortzuführen. Diesen anderen Prozeß hat das schon erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 9. Dezember 1954 beendet. Der Kläger erweiterte dann seine Klage in dem ersten Termin nach Aufnahme des Verfahrens am 8. Juni 1955.

Das beklagte Land meint, es habe nur einem Stillstand des Verfahrens, wie es damals beinhaltet gewesen sei, zugestimmt; es habe sich aber nicht damit einverstanden erklärt, daß der Kläger weitergehende Ansprüche auch noch nach Ablauf der Verjährungsfrist erheben könnte. Das ist richtig, aber nicht entscheidend.

Es kommt auch in diesem Zusammenhang entscheidend darauf an, wie der Kläger gemäß § 157 BGB das Einverständnis des beklagten Landes, daß der Prozeß erst nach rechtskräftiger Entscheidung der anderen Sache fortgeführt werden solle, verstehen konnte. Das Berufungsgericht hat unter Würdigung der Gesamtumstände angenommen, er habe davon ausgehen können, daß es einer Aufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Klage-

erweiterung vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht bedürfe. Diese Auslegung des Parteiverhaltens läßt einen Gesetzesverstoß nicht erkennen. Die Revision selbst erhebt gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Frage der Verjährung überhaupt keine Angriffe. Wenn der Kläger, wie es der Würdigung des Berufungsgerichts entspricht, durch das Verhalten des beklagten Landes veranlaßt worden ist, die Verjährungsfrist verstreichen zu lassen, so steht der jetzt erhobenen Einrede in der Tat die Vorschrift des § 242 BGB entgegen, wie die zu billigenden Ausführungen des Berufungsgerichts ergeben.

Nach alledem ist die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm Dr. Kreft Wolany

Dr. Beyer Dr. Hußla